

	Ballen Teil 3: Baumwollballen Verpackung und Kennzeichnung (ISO 8115-3 : 1995)	DIN ISO 8115-3
ICS 59.060.10 Deskriptoren: Ballen, Baumwolle, Verpackung, Kennzeichnung Bales — Part 3: Bales of cotton, Packaging and labelling (ISO 8115-3 : 1995) Balles — Partie 3: Balles de coton, Emballage et étiquetage (ISO 8115-3 : 1995) Die Internationale Norm ISO 8115-3 : 1995, “Bales — Part 3: Cotton bales — Packaging and labelling”, ist unverändert in diese Deutsche Norm übernommen worden. Nationales Vorwort Diese Internationale Norm wurde vom ISO-Unterkomitee TC 72/SC 1, “Spinnereivorbereitungs-, Spinn- und Zwirnmaschinen”, aufgestellt und vom nationalen Arbeitsausschuß “Spinnereimaschinen” des Textilnorm zur Herausgabe als DIN-ISO-Norm freigegeben. Fortsetzung Seite 2 Textilnorm, Normenausschuß Textil und Textilmaschinen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.		

Deutsche Übersetzung
Ballen
Teil 3: Baumwollballen
Verpackung und Kennzeichnung

Vorwort

Die ISO (Internationale Organisation für Normung) ist die weltweite Vereinigung nationaler Normungsinstitute (ISO-Mitglieds Körperschaften). Die Erarbeitung Internationaler Normen obliegt den Technischen Komitees der ISO. Jede Mitglieds Körperschaft, die sich für ein Thema interessiert, für das ein technisches Komitee eingesetzt wurde, ist berechtigt, in diesem Komitee mitzuarbeiten. Internationale (staatliche und nichtstaatliche) Organisationen, die mit der ISO in Verbindung stehen, sind an den Arbeiten ebenfalls beteiligt. Die ISO arbeitet bei allen Angelegenheiten der elektrotechnischen Normung eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die von den Technischen Komitees verabschiedeten internationalen Norm-Entwürfe werden den Mitglieds Körperschaften zur Abstimmung vorgelegt. Die Veröffentlichung als Internationale Norm erfordert Zustimmung von mindestens 75 % der abstimmenden Mitglieds Körperschaften.

Die Internationale Norm ISO 8115-3 wurde aufgestellt vom Technischen Komitee ISO/TC 72 "Textilmaschinen und zugeordnete Maschinen und Zubehör", Unterkomitee SC 1 "Spinnereivorbereitungs-, Spinn- und Zwirnmaschinen".

ISO 8115 besteht aus folgenden Teilen mit dem Haupttitel "Ballen":

- Teil 2: Chemiefaserballen für Stapelfasern — Maße
- Teil 3: Baumwollballen — Verpackung und Kennzeichnung

ANMERKUNG 1: ISO 8115 : 1986 wird bei nächster Überarbeitung als Teil 1 herausgegeben.

1 Anwendungsbereich

1.1 Dieser Teil von ISO 8115 legt Einzelheiten für die Verpackung und die Kennzeichnung von Baumwollballen fest.

2 Schutzverpackung

2.1 Die Ballen müssen mit einer Schutzverpackung aus Baumwollstoff (Gewebe oder Maschenware) vollkommen bedeckt sein.

ANMERKUNG 2: Es ist ebenfalls in Betracht gezogen worden, Schutzverpackungen aus Kunststoff in diese Internationale Norm aufzunehmen. Es ist jedoch nur der Gebrauch von bestimmten Kunststoffmaterialien zufriedenstellend, während andere bei der Verarbeitung Schwierigkeiten verursachen. Die Anforderungskriterien für entsprechende Qualitäten sind noch offen und auch nicht leicht zu bestimmen. Aus diesem Grunde werden Kunststoffmaterialien zur Zeit ausgeschlossen.

2.2 Wenn vom Käufer gefordert, dürfen auch passende Säcke aus dem Material, wie in 2.1 festgelegt, verwendet werden.

2.3 Die flächenbezogene Masse des Baumwollstoffes darf nicht weniger als 270 g/m² betragen.

3 Abbildung

3.1 Die Ballen müssen unter der Schutzverpackung abgebunden werden. Hierzu dürfen Bänder/Drähte aus nichtrostendem Stahl oder aus synthetischem Material verwendet werden. Die Abbildung muß sicher genug sein, um den Belastungen bei der Handhabung und dem Transport standzuhalten.

3.2 Die Anordnung der Abbildung (Bänder/Drähte) unter der Schutzverpackung muß so sein, daß das automatische Öffnen der Ballen durch Maschinen sichergestellt ist, d. h., daß die Bänder/Drähte parallel zueinander angebracht sind und der Verschluß sich jeweils auf einer

Seite des Ballens befindet. Außerdem ist ein Abstand von 300 bis 350 mm für Probenahmen in der Mitte des Ballens freizulassen, wenn dies vom Käufer gefordert wird.

3.3 Für eine Ballenlänge von 1060 mm¹⁾ sind sechs Abbildungen und für eine Ballenlänge von 1400 mm¹⁾ acht Abbildungen erforderlich.

4 Kennzeichnung/Etikettierung

4.1 Jeder Ballen muß eine Kennzeichnung haben, die das gesamte Lieferlos identifiziert. Die Kennzeichnung muß mit jenen auf dem Frachtbrief, dem Lieferauftrag und anderen Versanddokumenten identisch sein.

Die Markierungsfarbe/Tinte der Kennzeichnung darf nicht durch die Schutzverpackung dringen. Alle Ballen sind an der gleichen Stelle zu kennzeichnen.

4.2 Jeder Ballen ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthält:

- a) Ballennummer (in Ziffern und/oder Barcode); und
- b) Nummer und/oder Typ der Entkörnungsanlage

4.2.1 Die Etiketten dürfen auch noch folgende Informationen enthalten:

- a) Nummer und/oder Typ der Ballenpresse;
- b) Name des Senders;
- c) Bruttogewicht;
- d) Verpackungsgewicht (Tara);
- e) Bezeichnung der Baumwolle oder jede andere vom Käufer gewünschte Information.

4.2.2 Die Qualität der Etiketten und deren Anbringung muß so sein, daß sie während der Handhabung der Ballen und während des Transportes nicht beschädigt werden können oder sich lösen. Die Etiketten müssen immer an einer leicht erreichbaren Stelle der Ballen angebracht werden und auch immer an dergleichen Stelle bei allen Ballen derselben Lieferung.

¹⁾ In Übereinstimmung mit ISO 8115 : 1986, Baumwollballen, Maße und Dichte.